



NABU-Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister-Scholl-Str. 10, 72160 Horb

Gemeinde Simmersfeld
Gartenstr. 14

72226 Simmersfeld

Simmersfeld / Kreis Calw
B-Plan ‚Köllbachweg‘ / Befreiung von der LSG-VO

Mehrfertigung per Mail an:

Gemeinde Simmersfeld - info@simmersfeld.de
Landratsamt Calw, Abteilung 24 - 24.Info@kreis-calw.de
RP Karlsruhe, Referat 55 - abteilung5@rpk.bwl.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beteiligen wir uns am Planungsverfahren „Köllbachtal“. Diese Stellungnahme wird auch im Namen und in Vollmacht des Nabu Landesverband Baden-Württemberg e.V. abgegeben.

Die Unterlagen berücksichtigen die nachstehenden Punkte nicht, sind nur unzureichend oder widersprechen sich. Die Unterlagen können in vorgelegter Form nicht als Abwägungsgrundlage dienen.

Wir halten folgende Punkte in den Abwägungsunterlagen für nicht oder nur unzureichend geklärt:

- Die Erforderlichkeit der Planung ist nicht nachvollziehbar.
- Der Artenschutz ist nicht gegeben.
- Umweltbericht und Ökobilanz sind nicht stimmig.
- Das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt. Wir halten die Befreiungsvoraussetzungen für die Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung für nicht gegeben.
- Die Entwässerung ist unklar.

Erforderlichkeit der Planung

Wir sehen die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes für die Ausweisung von Flächen im Sinne der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB für nicht gegeben. Grund für den Bebauungsplan sind hier offenkundig einzig die Ambitionen zweier Grundstückseigentümer, die ihre Grundstücke im reizvollen Landschaftsschutzgebiet in Hanglage zum Köllbachtal hin einer Wohnbebauung zuführen möchten. Mit den

Bezirk Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel
Geschäftsführer

Tel. 07451-6277661
Markus.Pagel@NABU.de

Horb am Neckar, 13.06.2024

**NABU – Naturschutzbund
Deutschland e.V.**

Bezirk Gäu-Nordschwarzwald
Geschwister-Scholl-Str. 10
72160 Horb am Neckar

Spendenkonto

Kreissparkasse Böblingen
IBAN DE51 6035 0130 0000 9589 49
BIC BKKRDE6BXXX

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Festsetzungen wird Wert auf eine lockere großzügige Individualbebauung gelegt. Dass Familien mit tatsächlichen Wohnbedarf zum Zuge kommen, ist durch diesen Bebauungsplan nicht gewährleistet.

Artenschutz

Durch das Plangebiet entsteht ein Eingriff in verschiedene Nahrungs- und mögliche Brut- und Lebenshabitate verschiedener Arten. Die im Umweltbericht und in der Begründung genannte Potentialabschätzung Artenschutz ist für uns nicht nachvollziehbar offengelegt. Die Planunterlagen sind damit in einem wesentlichen Punkt unvollständig und damit nicht beurteilungsfähig

Es fehlen beispielsweise folgende Untersuchungen:

Die Kulissenwirkung in der angrenzenden offenen Wiesenlandschaft für Feldlerchen wurde nicht betrachtet.

Mögliche Habitate in dem Bestandsgebäude mit zahlreichen Öffnungen und Abplatzungen an den Außenflächen für gebäudebewohnende Tierarten sind nicht nachvollziehbar untersucht. Auf dem Flurstück Nr. 79/8 (und Teil von 81/4) befindet sich auf den gesamten unversiegelten Flächen rund um das Bestandsgebäude ein Gebüsch mittlerer Standorte mit gebietsheimischen Gehölzen (bis zu 3 m hoch) welches Lebensraum für zahlreiche Vögel, Kleinsäuger, Insekten und Reptilien bieten kann. Die markante hohe Tanne wurde nicht näher betrachtet. In Verbindung mit den Gebüsch-, Obstbaum- und den Gehölzstrukturen entlang des nahen Köllbaches sind durchaus Habitateignungen für Fledermäuse denkbar.

Auf dem im Plangebiet liegenden Flurstück 81/5 wurde vor kurzem eine großflächige (mind. 400 m²große) Terrassierung vorgenommen und an den Böschungsrändern rundum mit großen Findlingen abgefangen. Im südöstlichen Bereich ist ein Teich (evtl. Badeteich) angelegt. Die Anlage ist nach Südosten mit einer Hecke abgeschirmt zur freien Landschaft hin. Naturschutzfachlich kann auch dieses Grundstück wertgebend sein. Dadurch sind potentiell Lebens-, Nahrungs- /Fortpflanzungsmöglichkeiten für Vögel, Reptilien, Amphibien entstanden. Amphibienwanderungen zum nahe gelegenen Köllbach sind nicht auszuschließen. Auch zu diesem Grundstück gibt es offenbar keine entsprechenden Untersuchungen.

In der Folge fehlen Überlegungen oder ggf. Festsetzungen zu etwaigen Ersatzhabitaten (bspw. Nistkästen).

Wir halten das Bebauungsplanverfahren im Unterschied zum Gutachter sehr wohl für artenschutzrechtlich konfliktreich.

Umweltbericht und Ökobilanz

Die Ökopunktebilanz berücksichtigt das Gebüsch mittlerer Standorte auf Flst. 79/8 nicht. Die positive Bilanzierung der Feldhecke ist irreführend, da ein entsprechendes Gebüsch bereits teilweise besteht. Das Flst. Nr. 81/5 scheint gar nicht vollständig begangen worden zu sein. Die Böschungsbefestigungen mit Findlingen, der Teich, Hecke und Bäume sind in der Bilanz nicht erwähnt. Die Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind demzufolge nicht ausreichend.

Landschaftsbild und Antrag auf Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Köllbachtal mit Seitentälern“ laut der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist die „Erhaltung der ... unbewaldeten Hänge und Täler als landschaftlich prägende und schützende Pufferbereiche für das gleichlautende Naturschutzgebiet.“ Mit der geplanten Erweiterung mittels der großzügigen Baufenster Richtung Nordost über die Grundfläche der Bestandsgebäude hinaus wird der nordöstliche Siedlungsrand Simmersfeld weiter in Richtung des Naturschutzgebietes in die Tallage hinein verschoben. Die baulichen Anlagen, Umnutzung des Gebäudes „WirtG“ und der große Bodeneingriff in Form der Terrassierung auf dem Flst. Nr. 81/5 im Bereich des Landschaftsschutzgebietes dürften noch nicht lange bestehen. Ob diese Eingriffe rechtmäßig erfolgt sind, ist uns nicht bekannt. Sie hätten nach unserer Einschätzung ebenfalls eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung benötigt. Diese Anlagen stellen bereits eine Belastung des Landschaftsbildes und damit auch des Landschaftsschutzgebietes dar. Wir bitten hierzu die zuständigen Behörden um Überprüfung. Mit dem geplanten Baugebiet, das sich fingerartig in das Landschaftsschutzgebiet hineinschiebt, würde der Schutzzweck der Pufferzone noch weiter unterlaufen. Die Fernwirkung der zulässigen Gebäude in der Hanglage und der damit verbundenen zulässigen Veränderungen/Nebenanlagen, Zäune und Hecken (außer Nadelgehölzhecken sind alle weiteren Zaun-/Heckenarten und Zaunarten erlaubt) in der weit einsehbaren Tallage halten wir für enorm. Selbst die Aufstockung des verfallenden Bestandsgebäudes wäre weithin sichtbar und störend.

Im Übrigen ist dieses Bestandsgebäude derart verfallen und die Öffnungen wohl seit Jahren Wind und Wetter preisgegeben, dass wir eine Sanierung der Substanz für unwahrscheinlich halten. Wir regen an, zu prüfen, ob von dem Gebäude eine Umweltgefährdung ausgeht, insbesondere durch die Dacheindeckung und evtl. den Abriss anzugehen. Hier drängt sich auch die Frage auf, ob die Fällung des hohen Gehölzbestandes auf diesem Grundstück vor einigen Jahren rechtmäßig war.

Da In Simmersfeld unlängst der Bebauungsplan „Paradiesweg“ mit Möglichkeiten für großzügige Wohnbebauungen beschlossen wurde und südlich des Rathauses ein weiteres Wohngebiet geplant ist, besteht die Möglichkeit, die bauwilligen Grundstückseigentümer auf diese Gebiete zu verweisen.

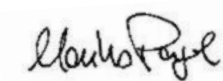
Oberflächenwasser und Abwasser

Die Gemeinde Simmersfeld hat als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung für ein Baugebiet sämtliche notwendige Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen für Niederschlagswasser zu berücksichtigen und nachvollziehbar in den Planunterlagen darzustellen. In den Unterlagen ist u.a. die Rede davon, das überschüssiges Dachwasser (gemeint ist wohl der Überlauf aus den vorgeschriebenen Zisternen) in den „bestehenden Gräben“ und in den Köllbach eingeleitet werden soll. Hierfür ist ein wasserrechtliches Verfahren notwendig. Ggf. müssen für die Leitungen Privatgrundstücke in Anspruch genommen werden und die Einleitung benötigt eine wasserrechtliche Erlaubnis. Entsprechende Planunterlagen und Angaben fehlen. Der Nachweis einer geordneten Erschließung für das anfallende Abwasser und das Niederschlagswasser ist so nicht gegeben.

Fazit

Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten und fachlichen Mängeln muss der Bebauungsplan in seiner jetzigen Form abgelehnt werden. Wir sehen die Gemeinde durch die aufgelisteten Mängel nicht in der Lage, die artenschutzrechtlichen Aspekte sachgerecht zu beurteilen und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherstellen zu können. Wir sehen auch keine Möglichkeit, wie die beantragte Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Köllbachtal mit Seitentälern“ von den zuständigen Behörden erteilt werden kann.

Mit freundlichem Gruß



Markus Pagel